

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 129

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 7. Oktober

1918

Bad Homburg v. d. H., den 3. Oktober 1918.

**Betrifft: Zuschläge zu der Kriegsversorgung der
Witwen und Waisen der Unterlassen.**

Wie hier bekannt geworden, ist die Auszahlung der Rentenzuschläge an die Hinterbliebenen dadurch verzögert worden, daß die Postanstalten die von den Gemeindebehörden ausgestellten Bescheinigungen über die gezahlte Familienunterstützung beanstandeten, weil darauf nicht die Zahl und Namen der einzelnen Kinder, für welche Familienunterstützung gezahlt wurde, hervorging.

Um die Auszahlung der seit Juli d. Js. aufgelaufenen Rentenzuschläge mit Beschleunigung zu erwirken, ersuche ich die Gemeindebehörden unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. September, Kreisblatt Nr. 123, in den Bescheinigungen stets die Namen und die Zahl der Kinder für die Familienunterstützung gezahlt wurde, zum Ausdruck zu bringen.

Die Bescheinigung wird zweckmäßig in folgender Weise erteilt:

„daß die Witwe
und deren . . . Kinder namens:
1)
2)
3)
4)
5)
6) usw.

während des gegenwärtigen Krieges Familienunterstützung bezogen haben, wird hiermit bescheinigt.

. den 191

Der Bürgermeister.

**Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamts.
von Marx, Königl. Landrat.**

Anordnung

betr. Kartoffelhöchstpreise.

Für den Verkauf von Herbst- und Winterkartoffeln im Obertaunuskreise werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I.

Der Preis der von den Gemeinden des Kreises verkauften Kartoffeln beträgt bei fuhrenweisem Verkauf 8,50 Mark für den Zentner, bei zentnerweisem Verkauf 9 Mk. für den Zentner und bei pfundweisem Verkauf 10 Pfg. für das Pfund.

II.

Der Preis der von Erzeugern des Kreises gegen Bezugsschein gekauften Kartoffeln darf nicht übersteigen:

6,50 Mk. für den Zentner beim Verkauf innerhalb derselben Gemeinde und
7,— Mk. für den Zentner beim Verkaufe nach außerhalb.

III.

Die Höchstpreise verstehen sich für gesunde verlesene Kartoffeln.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 18 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 738) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Okt. 1918.

**Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.
von Marx.**

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung dieser Anordnung.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Okt. 1918.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.**

Betr. Kartoffelversorgung gegen Bezugsschein.

Der Bezugsberechtigte scheidet nach Aushändigung des Kartoffelbezugscheins aus der Kartoffelversorgung seiner Gemeinde aus. Behauptet er später, auf den Bezugsschein keine Kartoffeln erhalten zu haben, so hat er den Bezugsschein zurückzugeben; er ist alsdann von der Gemeinde zu versorgen.

Die Gemeindebehörden haben die auf diese Weise zurückgegebenen Kartoffelscheine umgehend hierher einzureichen.

Im eigenen Interesse der Bezugsberechtigten liegt es daher, sich vor Ausstellung der Scheine genau zu informieren, ob sie auch bestimmt auf den Bezug rechnen können.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Okt. 1918.

**Der Königl. Landrat.
von Marx.**

Betr. Bezug von Saatgetreide.

Aus Anlaß eines besondern Falles weise ich darauf hin, daß Saatgetreide von Landwirten auch gegen Saatkarte nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes bezogen werden darf.

Bei Händlern ist diese Genehmigung nicht erforderlich. Landwirte, die ohne die erforderliche Genehmigung Saatgetreide abgeben, machen sich strafbar.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Okt. 1918.

**Der Königl. Landrat.
von Marx.**

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanz. 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf **Kuntelrüben** ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Wird veröffentlicht. Die Verordnung vom 19. Juli 1918 ist in Nr. 102 des Kreisblatts abgedruckt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
v. Marx.

Berlin W. 8, den 25. September 1918.
Wilhelmstraße 69 a.

Durch die auf Grund des § 5 der Verordnung über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) erlassene Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 11. September 1918, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 36, haben die Höchstgrenzen für die Rohfettübernahmepreise unter Aufhebung der Bekanntmachung über die Rohfettübernahmepreise vom 11. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 69) folgende Aenderung erfahren:

1. Für frisches Rinderfett:

Preisklasse 1 Rohfettanfall von 1 Schlachttier von mehr als 15 Kilogr. 1,80 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogr.,

Preisklasse 2 Rohfettanfall von 1 Schlachttier von mehr als 10—15 Kilogr. 1,50 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogr.,

Preisklasse 3 Rohfettanfall von 1 Schlachttier von mehr als 5—10 Kilogr. 1,20 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogr.,

Preisklasse 4 Rohfettanfall von 1 Schlachttier von 5 Kilogramm und darunter 0,90 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogramm.

2. Für die übrigen Rinder- und Schaffette:

1. Frisches Schaffett 1,50 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogr.,

2. Nicht frisches Rinderfett 0,50 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogr.,

3. Nicht frisches Schaffett 0,50 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogr.,

4. Abfallfette 0,50 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogramm,

5. Fettbroden 1,20 Mk. für $\frac{1}{2}$ Kilogramm.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Peters.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 2. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Marx.

Bekanntmachung

Laut Mitteilung der Schlacht- und Viehhofverwaltung in Frankfurt a. M. beginnt am 14. Oktober ds. Js. im dortigen Schlachthaus ein Ausbildungskursus für **Fleischbeschauer und Trichinenschauer**.

Etwaige Gesuche von Kriegsbekleideten zur Teilnahme an diesem Kursus sind bis spätestens 12. ds. Mts. hierher einzureichen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, dies noch besonders in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamts.
von Marx, Agl. Landrat.

Meldepflicht für gewerbl. Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts im Oktober.

Laut Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. September 1918 (Reichsanzeiger Nr. 219) müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle, Koks und Briketts monatlich die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 6. Oktober erneut erstatten.

Wesentliche Aenderungen in den Bestimmungen über die Meldepflicht sind gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten.

Die vorgeschriebenen Meldarten sind bei den bekannten Stellen zum bisherigen Preise von 25 Pfg. für ein Meldartenheft nebst Wortlaut der Bekanntmachung und von 5 Pfg. für eine Einzelkarte erhältlich.

Bad Homburg v. d. H., 1. Oktober 1918.

Kriegswirtschaftsstelle.
v. Marx.

Betr. Schlafdecken.

Das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. hat noch eine begrenzte Anzahl Schlafdecken für Landarbeiterbevölkerung zur Verfügung.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden wollen bis zum 6. ds. Mts. ihren Bedarf telegraphisch hierher mitteilen. Preis zirka 12 Mark per Stück. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13 Absatz 2 bis 4 tritt folgende Vorschrift:

„Für je 400 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildpret sowie für ein Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahr die einer halben Woche in Anrechnung zu bringen.“

2. Hinter § 14 wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch das aus einer ohne die erforderlichen Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes, der Gemeinde oder einer anderen Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann.“

3. § 18 Abs. 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz:

„, soweit sie nicht gemäß § 14a für verfallen erklärt worden sind.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 25. September 1918 in Kraft.

Für Hausschlachtungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Fleischvorräte bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 6. November

1912 (Kreisblatt Nr. 98) betreffend: Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder, wird hiermit in Erinnerung gebracht und binnen 5 Tage erwartet.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat.
J. B. Segepfandt.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen von unserem Heere

besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden in erhöhtem Maße

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungs-fähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier Verpflegung und freier Unterkunft wird gute Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, besonders auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für Arbeitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordnonanzdienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute, Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtleute, Handwerker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbekleideten und der Jugendlichen bis zum Beginn der Einberufung ihres Jahrgangs in der Heimat.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zu u. Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessene Varentlohnung.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit, sowie der Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis Höchst, Ober-Taunus und Usingen: Garnison-Kommando (Zimmer 5) Höchst a. M., dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Für erwiesene freundliche Aufmerksamkeit, gelegentlich meines 25jährigen Jubiläums jage ich hierdurch allen Freunden und Bekannten, herzlichen Dank.

Heinrich Ratazzi

i. H. Hofkonditorei Fr. Brahe.

Obst- u. Gartenbau-Verein E. V.

Bad Homburg v. d. H.

Mittwoch, den 9. Oktober, abends 8^{1/2} Uhr
im Gasthaus „Zum Johannisberg“

Bereinsabend

Tagesordnung:

- 1.) Besprechung über Volksernährung.
- 2.) Ueber Beschaffung von Dünger.
- 3.) Ueber die neunte Kriegsanleihe.
- 4.) Verlosung der diesjährigen kleinen Obst-ernte des Musterbaumstückes an die anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Vorstand.

Notgeld

(10 Pfg. Stücke) ist wieder eingetroffen.

Bad Homburg v. d. H., den 7. 10. 18

Die Stadtkasse.

Die

Quartiergelder

für den Monat Juli 1918 des Bezirkes Homburg werden am **Dienstag den 8. ds. Mts.** ausgezahlt.

Bad Homburg v. d. H., den 7. 10. 18

Die Stadtkasse.

kl. Haus mit 2 Läden

zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle
s. Bl.

Gemischter Chor der Erlöserkirche.

Die Hauptversammlung findet Dienstag, den 8. Oktober, abends 9 Uhr im Vereinsraum statt:

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Kassenbericht.
3. Vorstandswahl.
4. Sonstiges.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein:

Der Vorstand.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

Frauen oder Mädchen,

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Sauer & Hildebrand, G. m. b. H.

Für die uns anlässlich unserer goldenen Hochzeit in so außerordentlich großer Zahl zugegangenen Glückwünsche und Geschenke, sowie für die ehrenvolle herzliche Ansprache des hochw. Herrn Pfarrverwalters Hahn bei Gelegenheit der kirchlichen Trauung, sagen wir auf diesem Wege unseren aufrichtigen Dank.

Wilh. Urban, Lehrer a. D. u. Frau

Lina geb. Wolf.

Auf die gelben Notbezugscheine

werden ausgeben:

am Dienstag, den 8. Oktober vorm. 8—12 Uhr bei H. Emil Hett, Kir-
dorferstr. 55 auf Nr. 6800—7100 und
bei Hch Hettinger Haingasse, vorm. 8—12 Uhr auf die Nr. 7301—7500
je 1 Btr. Braunkohlenbriketts.

Ortskohlenstelle.

Geschäftsbücher für Jahresabschluss.

Bitte jetzt schon zu kaufen oder bestellen, da sonst rechtzeitige Lieferung nicht versprochen werden kann.

Franz Büdel
Papiergroßhandlung.

Grundstücks-Versteigerung.

Donnerstag, den 10. Oktbr. vorm. 10 $\frac{1}{4}$ Uhr

werde ich auf meinem Büro Luisenstr. 101 im Auftrag der Eigen-
tümer folgende Grundstücke versteigern:

- 1.) Gemarkung Homburg Flur 21 Parz. 104 Hinter dem Holzweg, Acker
in Größe 21 ar 38 qm.
- 2.) " " " 7 " $\frac{68}{30}$ Das Holzseimerfeld, Acker
Größe 18 ar 89 qm.
- 3.) " " " 30 " 7 auf der dicken Hecke, Acker
Größe 41 ar 15 qm
- 4.) " " " 31 " 29 im Heudelheimerhohlfeld,
Acker Größe 17 ar 72 qm.
- 5.) " " " 31 " $\frac{153}{102}$ im Ahlen, Acker
Größe 10 ar 60 qm.
- 6.) " Oberstedten " 3 " $\frac{365}{17}$ Sohrbachwiesen Wiese
Größe 25 ar 75 qm.

Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Für den Notar Dr. Wolff dessen
amtlich bestellter Vertreter:
Paul Groß, Gerichtsassessor.